

Meise. Ein kleiner Teil der Verbände zählt nur Meise, ein anderer nur Ortsunterstützung, die meisten Verbände zählen beides. Nur Meiseunterstützung zählten 1903: 24, 1904: 15, 1905: 14, 1906: 15, 1907: 13, 1908: 15 und 1909: 14 Verbände. Es sind vor allem die kleineren, noch wenig entwickelten Verbände und die Organisationen der Bau-berufe, die nur Arbeitslose auf Meise unterstützen. Bei ihnen scheiterte seither die Einführung der Ortsunterstützung an den Schwierigkeiten, zum Teil sogar an der Unmöglichkeit, allein aus Arbeiterbeiträgen die erforderlichen Fonds dafür aufzubringen, was namentlich für die Bau-berufe mit periodisch starker Arbeitslosigkeit gilt. Wie stark einzelne Berufe durch die Arbeitslosenversicherung belastet werden, davon geben die vor-erwähnten Durchschnitziffern der erwähnten Ge-werkschaften, welche Einrichtungen für Arbeits-losenversicherung getroffen haben, kein getreues Bild. Deshalb unterbreiten wir in der Tabelle (Seite 576/77) eine Übersicht über die Arbeitslosig-keitsausgaben der deutschen Gewerkschaften von 1903 bis 1909. Daraus ergibt sich, daß im Jahre 1903 bis 21,4 Mf. (Buchdrucker), 1904 bis zu 18,17 Mf. (Buch-drucker), 1905 bis zu 16,41 Mf. (Bildhauer), 1906 bis zu 18,19 Mf. (Notenstecher), 1907 bis zu 27,42 Mf. (Notenstecher), 1908 bis zu 26,13 Mf. (Bild-hauer) und 1909 bis zu 21,08 Mf. (Buchdrucker) pro Kopf der Mitglieder anwuchsen — das er-gibt sich von 32 bis 53 Pf. Aus diesen Verhältnissen einzelner von periodisch hoher Arbeitslosig-keit betroffenen Berufen ist zu erkennen, welche große Opfer sich die Mitglieder dieser Verbände dauernd freiwillig auferlegt haben und auch jenseit-lich auferlegen, um ihre von Arbeitslosigkeit be-traffenen Kollegen zu unterstützen. Wenn seither ein kleiner Teil der deutschen Gewerkschaften noch Bedenken trug, ihre Mitglieder auch wegen Arbeitslosigkeit am Orte zu versichern, so sind es in erster Linie diese hohen Aufwendungen, die noch keineswegs die obere Grenze bezeichnen), welche sie davon abschrecken. Sie werden zweifellos wohl oder übel ebenfalls, früher oder später, dem Verlangen ihrer Mitglieder nach öf-fentlicher Arbeitslosenunterstützung Rechnung tragen müssen, wie sie das zu kleinem Teil bereits durch Einführung von Arbeitslosenunterstützung auf Meise getan haben. Aber gerade der Umstand, daß in einer Reihe der Gewerkschaften die volle Ent-wicklung der Arbeitslosenunterstützung abhängig ist von den großen Schwierigkeiten der Aufbringung der notwendigen Mittel, beweist die Dringlichkeit öffentlicher Beihilfen für die Arbeitslosig-keitslosen der Gewerkschaften. Die Gewährung öffentlicher Subventionen nach Maßgabe der Forde-rung des Stützkartell-Gewerkschaftskongresses würde allen Gewerkschaften, die der Ortsunterstützung noch ermangeln, deren Einführung ermöglichen.

Aber auch die anderen Gewerkschaften, die be-reits Arbeitslose am Orte und auf Meise unterstützen, bedürfen nicht minder solcher Beihilfen, wenn viel-leicht auch nicht alle in gleich hohem Maße. Die außerordentlich hohen Mittel, die einzelne Verbände (Buchdrucker, Bildhauer, Notenstecher, Porzellan-arbeiter, Gutmacher, Glaser, Glasarbeiter, Kupfer-schmiede, Metallarbeiter, Tapezierer, Zigarrenfor-dierer, Tabakarbeiter) aufwenden müssen, bilden für diese eine derart schwere Belastung, daß es sich vom Standpunkte der Gemeinwohls schwer recht-ferntigen läßt, den betroffenen Arbeitern allein

dauernd die Tragung dieser Beitragslasten zuzu-muten. Hier hätte längst eine öffentliche Regelung der Arbeitslosenversicherung mit staatlichen Beihilfen eingreifen müssen, um diesen schwerbetroffenen Be-rufen die Erhaltung ihrer Arbeitslosenversicherung zu erleichtern. Dazu kommt, daß in anderen Be-rufen die Arbeitslosenversicherung infolge der durch sie erwachsenden enormen Ausgaben in der Ent-wicklung zurückgehalten werden, in der Höhe und Dauer der Unterstützung außerordentlich beschränkt werden mußte, weil sonst die gesamten Mittel der Berufsorganisa-tion zu ihrer Erhaltung nicht ausreichen würden. Einzelne Gewerkschaften haben sich genötigt, in den schwersten Jahren Extrabeiträge von ihren Mitglie-dern zu erheben, um die statutarischen Unterstützungs-sätze aufrecht erhalten zu können oder darüber hinaus die ausgesparten noch einige Notsperrnisse zuzum-nehmen zu lassen; andere mußten sich wegen Mangel an Mitteln zur Herabsetzung der Unterstützungssätze oder zur Einschränkung der Unterstützungsdauer, zur Ver-längerung der Karenzfristen entschließen. Ueberall indes bekundete sich das Bestreben, die Arbeitslo-senversicherung auch unter den größten Opfern aufrecht zu erhalten. Angesichts solcher Beispiele und Erfolge zähe iter Selbsthilfe ist der Anspruch auf Anerkennung der gewerkschaftlichen Arbeitslo-senversicherung als Grundlage jeder öffentlichen Re-gelung dieses Zweiges der Arbeitslosenversicherung, sowie auf öffentliche Zuschüsse zur Erhaltung und Weiterentwicklung derselben durchaus gerechtfertigt!

Besonders die Weiterentwicklung der Arbeits-lo-senversicherung ist von der Gewährung solcher Zu-schüsse abhängig. Die gewerkschaftliche Arbeitslo-senversicherung beginnt mit der Unterstützung Arbeits-lo-ser in der Regel erst nach einjähriger Mitglied-schaft und nach siebenjähriger Arbeitslosigkeit, ver-einzelt sogar erst nach vierzehntägiger oder noch längerer Arbeitslosigkeit. Die Unterstützung dauert im Minimum 21 Tage (Tabakarbeiter) und im Maximum 120 Tage (Metallarbeiter). Die Unter-stützungsdauer ist in vielen Gewerkschaften nach der Mitgliedschaftsdauer, in anderen nach der Höhe der Beiträge abgestuft, ebenso die Höhe der täglichen Unterstützungssätze, die sich zwischen 0,41 und 3 Mf. bewegen. Besonders die Höhe der täglichen Unter-stützung ist vielfach unzulänglich, aber auch durch Ausdehnung der Dauer der Unterstützung und Ver-kürzung der Karenzfristen könnte manche Verbesse-rung geschaffen werden. Diese notwendigen Er-weiterungen und Verbesserungen der Arbeitslo-senversicherung werden die Gewerkschaftsfinanzen in so hohem Maße beeinflussen, daß erhebliche Beitrags-erhöhungen notwendig wären, um hierfür Deckung zu erreichen. Viele Gewerkschaften sind aber hin-sichtlich ihres Unterstützungswezens bereits an der Grenze der Verteuerung ihrer Mitglieder angelangt, zumal die Aufrechterhaltung geordneter Lohn- und Arbeitsverhältnisse nicht minder wachsende Aufwen-dungen ihrerseits erfordert. So bietet sich uns das betrübende Bild, daß die einzigen Einrichtungen auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung, die sich nach dem übereinstimmenden Gutachten der Sach-verständigen bewährt haben, die gewerk-schaftlichen Arbeitslosigkeitskassen, an der Grenze ihres Könnens angelangt sind, ja bereits vielfach dieselbe überschritten und ihre Mitglieder zu enormen Opfern angepörrt haben, während Reich, Staat und Gemeinde die ihre Pflicht, helfend einzugreifen, sträflich vernachlässigen.

In Belgien, Frankreich, Dänemark und Nor-wegen werden öffentliche Mittel in erheblichem Um-fange zur Unterstützung der gewerkschaftlichen Ar-

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint | Redaktion: **H. Umbreit,** | Abonnementspreis  
jeden Sonnabend. | Berlin SO. 16, Engelauer 15. | pro Quartal Mf. 2,50.

**Inhalt:**

Vorschläge zur Organisation der Arbeitslosen-Ver-sicherung	Seite 578	Lohnbewegungen und Streiks. Inacquale Streits in Ungarn	Seite 586
Verordnung und Verwirklichung zur Situation der Reicherversicherungsordnung III	582	Arbeitslosenversicherung. Straftaten als Betriebsunfall	587
Wirtschaftliche Rundschau	584	Gewerkschaftliches. Sind die Arbeiterbewegungen in Ungarn des Nichts? — Wahl in der Amtshauptmannschaft Dresden Altstadt	588
Arbeitsbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften. — Internationale Gewerkschaftskongresse in Kopenhagen	585	Diezt zu: Literarisch-Beilage Nr. 4.	

**Vorschläge zur Organisation der Arbeitslosen-Ver-sicherung.**

Der Internationalen Konferenz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, in Paris 1910, unterbreitet.)

Der Internationale Konferenz zur Bekämpfung der unwirtschaftlich nachteiligen Folgen der Arbeitslosigkeit nimmt die Arbeitslo-senversicherung eine wichtige, wenn auch nicht die

allen Beschäftigung zu geben. Es bleibt also immer ein ganz erheblicher Teil von Arbeitslosen übrig, der von solchen Maßnahmen nicht erfaßt würde. Diesem muß die Möglichkeit gewährt werden, über die Zeit der Arbeitslosigkeit hinwegzukommen. Sie der öffentlichen Armenpflege anheimfallen zu lassen, ist nach jeder Richtung hin unrichtig, denn es handelt sich um Erwerbsfähige, die willens sind, sich und ihre Angehörigen selbst zu erhalten. Sie sind auch nicht schuld an ihrem Unglück, denn die Arbeitslosigkeit ist eine ganz allgemeine, in der

Reich in Frage. Der Anspruch des arbeitslosen Arbeiters auf öffentliche Hilfe ist begründet durch die Tatsache, daß er als Mitglied der staatlichen Gemeinschaft ohne eigene Schuld der Subsistenzmittel beraubt ist. Die Beitragspflicht der Arbeitgeber rüht sich darauf, daß sie die Arbeiter heranziehen und bei Arbeitsmangel entlassen, anstatt ihnen mit verminderter Beschäftigung über die stille Zeit hinwegzuhelfen, sowie darauf, daß die Erhaltung der nötigen Zahl von Arbeitskräften ihrem Vorteil dient. Ueberdies läßt der Lohn, den sie den Arbeitern während der Beschäftigung zahlen, erhebliche Ersparnisse für arbeitslose Zeiten selten zu. — Die Beitragspflicht der Gemeinden ist begründet in dem Umstand, daß die Arbeiter meist einen großen und für die Wirtschaftstellung und Steuerkraft der Gemeinde äußerst wichtigen Teil der Mitbürger darstellen und mangels einer ausreichenden Arbeitslosenversicherung das Armenbudget der Gemeinde erheblich belasten müssen. Die gleichen Ermagungen in weiterer Konsequenz rechtfertigen die Mitwirkung von Staat und Reich, zumal die Arbeitgeber Arbeiter fernster Gegenden und selbst Ausländer heranziehen und den betroffenen Gemeinden die Kosten der Erhaltung solcher Zugewogenen während ihrer Beschäftigungslosigkeit billigerweise nicht allein zugemutet werden können. Die Mitwirkung von Reich, Staat und Gemeinde kann auch nicht auf die Beitragspflicht beschränkt bleiben, denn die Arbeitslosenversicherung bedarf der gesetzlichen Regelung. Öffentliche Mittel können dauernd ohne gesetzliche Unterlage nicht bewilligt werden und eine bindende Verpflichtung zu Beiträgen vermag nur die Gesetzgebung aufzuerlegen.

Von allen Systemen der Organisation der Arbeitslosenversicherung hat sich bislang nur ein einziges bewährt, — das Genter System, beruhend auf öffentlicher Beihilfen zur Arbeitslosenunterstützung der Berufsorganisationen der Arbeiter. Alle übrigen Arten der Arbeitslosenversicherung, obligatorische wie fakultative, sind als mißglückt oder unzureichend zu erachten. Dies trifft zu auf die kommunale obligatorische Arbeitslosenversicherung in St. Gallen, die 1895 begründet, nach einigen Jahren aber wieder aufgehoben wurde, während es in Basel und Zürich bei bezüglichen Versuchen blieb. Dies gilt nicht minder für die freiwilligen Arbeitslosigkeitskassen in Köln und Leipzig, deren geringe Mitgliederzahl allein schon beweist, daß auf diesem Wege eine Lösung des Problems der Arbeitslosenversicherung keine Erfolge verheißt. Aber auch eine allgemeine reichs- bzw. landesgesetzliche Arbeitslosenversicherung im obligatorischen Sinne würde erheblichen Schwierigkeiten begegnen. Sie würde in gleichem Maße, wie die kommunale Krankenversicherung in St. Gallen, an dem Mangel ausreichender Kontrollorgane krank und enorme Kosten erfordern oder zugrunde gehen.

Nach weniger gangbar erweist sich der von einzelnen Volkswirtschaftlern empfohlene Weg des Sparzwanges, dem das Solidaritätsprinzip der Association, die gemeinsame Tragung des Arbeitslosigkeitsrisikos fehlt. Der von regelmäßiger hoher Arbeitslosigkeit betroffene Arbeiter wird niemals imstande sein, allein einen genügend hohen Sparfonds anzusammeln, der ihm über die beschäftigungslose Zeit hinweghülfe. Nur die gewerkschaftliche Arbeitslosenversicherung hat sich als durchführbar und entwickelungsfähig erwiesen. Sie

hat große Massen der Arbeiter erfaßt, sie zur Selbsthilfe erzoogen und enorme Summen zur Unterstützung Arbeitsloser aufwendet. Die Berufsorganisationen der Arbeiter überwinden am leichtesten alle Schwierigkeiten der Kontrolle, sie üben auf ihre Mitglieder einen stiftlich erzieherischen Einfluß aus, die die Ausübung der Versicherungen seitens Arbeitsloser zu den größten Seltenheiten macht. Durch eigene oder partielle Arbeitsnachweise und durch Anstoß an öffentliche Arbeitsnachweise wirken sie auf die Vermittlung von Arbeitslosgenheiten hin, um die Ausgaben für Unterstützung möglichst einzuschränken. Die gewerkschaftliche Arbeitslosenversicherung ist die einzige, die sich in der Praxis bewährt hat.

Deshalb forderte der 4. Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands 1902 zu Stuttgart, daß die gewerkschaftliche Arbeitslosenversicherung als Grundlage jeder öffentlichen Regelung der Arbeitslosenversicherung anerkannt werde und daß das Reich die eine Hälfte des Zuschusses zu den Arbeitslosigkeitskassen der Gewerkschaften, die andere Hälfte die Berufsgenossenschaften der Arbeitgeber zahlte. Dies entsprach dem Grundged der Beitragspflicht von Arbeitgebern einerseits und Reich, Staat und Gemeinde, vertreten durch das Reich, andererseits.

Was haben nun die Gewerkschaften geleistet, um ihren Anspruch auf Anerkennung ihrer Arbeitslosigkeitskassen zu begründen? Die deutschen Gewerkschaften, vertreten auf der Konferenz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit 1910 zu Paris durch die Delegierten der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, haben seit dem Jahresabschlusse 1902, also seit dem Stuttgarter Gewerkschaftskongreß, nahezu 35 Millionen Mark für die Unterstützung Arbeitsloser angewendet. In den einzelnen Jahren von 1903 bis 1909 stellte sich Umfang und Höhe der Arbeitslosenversicherung der Gewerkschaften wie folgt:

Jahr	Zahl der Ber. bände	Zahl der Mitglieber	Ausgaben für Unterstützung		
			am Ort	auf Reise	Zusammen
			RM.	RM.	RM.
1903	52	794 827	1 270 053	613 870	1 883 923
1904	51	944 861	1 599 424	646 821	2 246 245
1905	55	1 301 217	1 991 924	712 820	2 704 744
1906	59	1 658 409	2 653 296	758 222	3 411 518
1907	56	1 828 172	4 375 012	860 148	5 244 160
1908	57	1 797 100	8 134 388	1 184 353	9 318 741
1909	54	1 823 931	8 593 928	1 125 829	9 719 757
			28 618 023	5 911 083	34 529 106

Diese 34,5 Millionen Mark haben die deutschen Gewerkschaften völlig aus eigenen Mitteln aufgebracht. Ihr Durchschnittsaufwand für Arbeitslosenunterstützung ist von Jahr zu Jahr gestiegen. Er betrug 1903: 1,60 RM., 1904: 2,38 RM., 1905: 2,08 RM., 1906: 2,06 RM., 1907: 2,87 RM., 1908: 5,18 RM. und 1909: 5,33 RM. Die Zahl der beteiligten Gewerkschaften stieg von 52 auf 59 und vermehrte sich dann durch den Uebertritt kleiner zu größeren Verbänden auf 54. Dagegen ist die Zahl der gegen Arbeitslosigkeitsfolgen versicherten Mitglieder von 794 827 (1903) auf 1 823 931 (1909) gestiegen. Nur 8655 Mitglieder der deutschen Gewerkschaften hatten an seiner Arbeitslosenversicherung Teil. Nicht alle der beteiligten Gewerkschaften freilich unterstützen Arbeitslose am Ort und auf der

Rz. 37

**Arbeitersekretär für Kottbus gesucht.**

Für das Arbeitersekretariat Kottbus-Spremburg wird zum 1. Januar 1911 ein Sekretär gesucht. Gehalt nach Uebereinkunft. Bewerber wollen ihre Angebote unter Angabe über bisherige Tätigkeit bis zum 15. September an den Genossen Paul Dörr, Kottbus, Dresdener Straße 164, einreichen.

**Mitteilungen.**

**Quittung**

über die im Monat August 1910 bei der Generalkommission eingegangenen Quartalsbeiträge:

Verb. der Fleischer, 3. u. 4. Qu. 1909 172,50 RM.  
 " " Tapezierer, 1. Qu. 1910 . 298,88 "  
 " " Dachdecker, 1. u. 2. Qu. 1910 360, " "  
 " " Seelener, 1. u. 2. Qu. 1910 605,12 "  
 " " Steinleger, 1. u. 2. Qu. 1910 821,60 "  
 " " Wäder, 2. Qu. 1910 . 626,16 "  
 " " Schiffszimmerer, 2. Qu. 1910 163, " "  
 " " Steinarbeiter, 2./3. Qu. 1910 1000, " "

An Unterstützungsgebern für die ausgesperrten Bauarbeiter gingen ein in der Zeit vom 31. Juli bis 3. September 1910:

Von den Ortsverwaltungen der Centralverbände:

Bergarbeiter: Bezirk Lotzbringen II 32,05, Hannover 2, —, Bezirk Grotzport 186,23, Hamborn 62,75, Bezirk Dortmund 220,35, Mettinghausen 75, —, Bezirk Köln 46,85 RM. Brauerarbeiter: Brandenburg a. H. — RM. Buchdrucker: Witterfeld 6,30, Dülfen 17, —, Wochum 189,25 RM. Fabrikarbeiter: Oberschlema 7,10 RM. Glaser: Weimar 11, — RM. Holz-

hütte (C.-Schl.) 11,35, Amberg-Buchholz 34,20, Augsburg 70,40, Aachen 48,30, Birna 150, —, Schwab. Gmünd 110, —, Orlamünde 2,20, Landsbühl i. Wagnern 67,35, Straßfund 106,25, Frankfurt a. O. 223,50, Reumünster 774, —, Homberg-Wörs 26,90, Stelp i. Romm. 46, —, Burgbann 162,60, Varel i. Oldemb. 53,10, Pinneberg 67,75, Bamberg 56,70, Freiberg i. S. 148, —, Wreslau 400, —, Gohrnis (S.-A.) 8,35, Nachen 425, —, Großenbain 100, —, Erfurt 551,14, Wiesbaden 14, —, Lütgendortmund 12,40, Hofod 39,71, Heidelberg 88,27, Glad 30,55, Zweibrücken 10,60, Bromberg 25,35 RM.

**Ausland:**  
 Donau-Paris 40,32 RM.

**Sonstige Sammlungen:**  
 J. Hoffmann-Ziegenhals 16, —, Altwater-Stuttgart 16, —, Leipziger Buchdruckerei 2460, —, F. Fehner-Langenfeld i. L. 42,65, C. Franke-Wahren 2,50 RM. Vereits quittierte 1165 800,15 RM. In Summa 1 206 483,62 RM.  
 Berlin, den 9. September 1910.  
 Hermann Kub.

**Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angehörten.**

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Berlin: Rücker, Paul, Angestellter des Verbandes der Bureauangestellten.  
 " " Schaefer, Wilhelm, Angestellter des Steinerverbandes.  
 Chemnitz: Hornheimer, Alois, Ang. des Fabrikarbeiterverbandes.  
 Gera: ...





Arbeitslosigkeitsskassen aus beste. Und weil die auseinanderstrebenden Elemente, die Unorganisierten, nichts von Solidarität wissen und halten, deshalb sind sie außerstande, Einrichtungen zu entwickeln, die nur auf dem Boden der Solidarität gedeihen. Die organisierten Arbeiter können es nicht verhindern, daß eine Gesetzgebung beschließt, staatliche Zuschüsse in der einen oder anderen Form auch Unorganisierten zu gewähren, die den Nachweis führen, gleich den Organisierten Vorsorge für arbeitslose Zeiten getroffen zu haben. Eine Bedeutung werden solche Beschlüsse aber nirgends erlangen.

Während die deutsche Reichsregierung sich gegenüber der Arbeitslosigkeit absolut untätig verhält, und noch im November 1908 der Staatssekretär des Innern im Reichstage die Frage einer reichsgesetzlichen Arbeitslosenversicherung noch nicht reif erachtete, sind einige süddeutsche Regierungen und Gemeindeverwaltungen bereits zu Erwägungen und Maßnahmen übergegangen. In Preußen, Württemberg und Hessen verwies man die Angelegenheit auf den Weg der Reichsgesetzgebung, in Sachsen nahm die Regierung eine abwartende Stellung ein, lehnte jedoch staatliche Zuschüsse für gemeindliche Arbeitslosigkeitsskassen ab. In Bayern empfahl die Regierung den Gemeinden die Errichtung von Versicherungskassen für Nichtorganisierte und Angehörige von Organisationen ohne Arbeitslosenunterstützung, sowie die Gewährung von Zuschüssen an Mitglieder von Organisationen mit Arbeitslosigkeitsskassen. In Baden kam es wegen des Widerstandes der Unternehmerverbände und Handelskammern nicht zum Erlaß eines empfehlenden Ministerreglements.

Auf Grund des bairischen Musterstatuts sind die Gemeinden München und Erlangen, sowie Nürnberg zu kommunalen Arbeitslosenversicherungen übergegangen. In München (1909) glaubte man die Gewerkschaften ignorieren zu dürfen. Dort erhielt jeder, der den Nachweis erbrachte, seit dem 1. Januar 1908 ununterbrochen in München Aufenthalt und Arbeit gehabt zu haben (Ledige mußten überdies heimatberechtigt sein), städtische Unterstützung ohne vorgängige Beitragsleistung. Von den Unterstützten waren 69,1 Prozent organisiert und 30,9 Proz. unorganisiert. 70 400 Mk. wurden an Unterstützungen in der Zeit vom 14. Januar bis 20. Februar 1909 für Ledige und vom 14. Januar bis 13. März 1909 für Verheiratete ausbezahlt. Dann wurde die Hilfsaktion eingeleitet und im Winter 1909/10 nicht wiederholt. Bei der Kontrolle der Arbeitslosen konnte man indes die Arbeiterorganisationen nicht entdecken. Wie das „Reichsarbeitsblatt“ (Jahrg. 1910, Nr. 1) mitteilt, hat sich diese Kontrolle gut bewährt. Das Münchener Vorgehen ist ein Schulbeispiel dafür, wie man diese Frage nicht lösen kann. Hilfsaktionen von so kurzer Dauer können keine Förderung der Selbsthilfe der Arbeitslosenversicherung erreichen, die überdies durch die Unterstützung von Leuten, die seither nicht das Geringste zu ihrer Versicherung geleistet hatten, völlig in Frage gestellt wurde. So arbeitete dieses System wesentlich teurer und die Mittel waren binnen wenigen Wochen verbraucht. — In Erlangen erhielten Mitglieder von Arbeitslosigkeitsskassen, sofern sie heimatberechtigt oder mindestens 3 Jahre dort wohnhaft waren, bei Arbeitslosigkeit täglich 60 Pf. Zuschuß zur Verbandsunterstützung bis zur Dauer von 6 Wochen. Den gleichen Zuschuß erhielten auch

Nichtorganisierte unter gleichen Voraussetzungen, ohne den Nachweis irgend welcher Maßnahmen zur Selbsthilfe. Von 85 Unterstützten waren zwei Drittel Organisierte und ein Drittel Unorganisierte. Die Gemeinde verausgabte 1123 Mk.

In Nürnberg hat der Wirtschaftliche Ausschuß der städtischen Kollegien ein Statut vorgelegt, nach welchem „Mitglieder hiesiger Arbeitervereinigungen“, unter der Voraussetzung, daß deren Unterstützungsätze eine gewisse Höhe (für Ledige unter 25 Jahren wöchentlich 6 Mk., für ältere Ledige und getrennt lebende Frauen 7 Mk. und für Verheiratete 10,50 Mk. wöchentlich) erreichen, zu ihrer Verbandsunterstützung pro Tag 50 Pf. erhalten. Im übrigen steht es jedem in Nürnberg lebenden Arbeiter (verheiratete Frauen ausgeschlossen) frei, Mitglied einer städtischen freiwilligen Arbeitslosenversicherung zu werden, die bei Beiträgen von 15—18 Pf. wöchentlich für Ledige und 25 Pf. für Verheiratete nach einjähriger Beitragszeit und einwöchiger Arbeitslosigkeit Unterstützungen in vorgenannter Höhe (6—10,50 Mk. pro Woche) zahlt. Dieses System vermeidet die Unterstützung Unorganisierter ohne jede Gegenleistung. Bedenken würden allerdings die für städtische Zuschüsse an Organisationen vorgesehenen Mindestleistungen sein, die einen Entwicklungsgrad der Arbeitslosenversicherung voraussehen, den bei weitem noch nicht alle Gewerkschaften erreicht haben. Eine solche Schematisierung ist unangängig, auch unter der Annahme, daß es den Gewerkschaften am Orte durch lokale Extrabeiträge vielleicht gelingen könnte, ihre statutarischen Unterstützungsätze auf dieses Maß zu erhöhen.

In Straßburg, Schiltigheim, Bischheim und Mülhausen wurde das Genter System eingeführt und hat sich durchaus bewährt. Für Maurer, Zimmerer und Steinhauer wurde ein Ersatz durch Notstandsarbeiten geschaffen, bei denen die Stadt Straßburg im Winter 1907/08 63 000 Mk. zuzetzte und damit 1200 Arbeitslose unterstützte. Der Bericht rühmt die Vorzüge des Genter Systems, die leichte Kontrolle von Ursachen und Dauer der Arbeitslosigkeit, sowie die Billigkeit. Die Verbindung mit dem städtischen Arbeitsnachweise sichert der Stadt die Möglichkeit, Arbeitslose in neue Stellungen zu bringen. Die Einrichtung des Arbeitslosenfonds sei vom gemeinsamen Vertrauen aller Beteiligten getragen, — das für Streitfälle vorgesehene Schiedsgericht wurde in keinem Falle in Anspruch genommen. Einiges Gewicht legt der Bericht dem Umstande bei, daß die städtischen Zuschüsse nicht, wie in gewissen Kreisen befürchtet wurde, eine Vermehrung der Mitgliederzahl der angeschlossenen Gewerkschaften herbeigeführt haben, sondern im Gegenteil eine Verminderung derselben nicht verhindern konnten. Die gleiche Erfahrung ergab sich auch in Gent selbst. Das Wachstum der Gewerkschaften hängt nicht von irgendwelchen Subventionen ab, sondern von wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen. Eine Zunahme der Mitgliederzahl der Gewerkschaften würde also keinerlei Rückschlüsse auf die Wirkungen solcher Zuwendungen rechtfertigen.

In Mainz und Wernigerode wurden Arbeitslose nach dem Münchener System unterstützt. Für dauernde Einrichtungen ist dieses System nicht geeignet, denn es ermangelt ihm jede erzieherische Wirkung. Seine Bedeutung erschöpft sich für außerordentliche Notstandsaktionen. Aber auch da bedarf es der Mitwirkung der Arbeiterverbände bei der Kontrolle der Arbeitslosen.

Mittelweg sei, der an sich große Vorzüge in sich vereinige und in Belgien und Frankreich betreten worden sei. Das „Reichsarbeitsblatt“ hat nicht minder über die im wesentlichen auf dem gleichen System beruhenden gesetzlichen Lösungen der Arbeitslosenversicherung in Dänemark, Norwegen und im Kanton Gené berichtet. Die deutsche Reichsregierung ist also über alle Verhältnisse und Einrichtungen auf diesem Gebiete auf das Beste unterrichtet. Wenn sie gleichwohl seither darauf verzichtet hat, Mittel zur Unterstützung bewährter Arbeitslosigkeitskassen zur Verfügung zu stellen, so bekundet sich darin der mangelnde Wille zur Hilfe, geleitet von einer anscheinend unüberwindlichen Abneigung gegen Arbeiterverbände.

Diese Abneigung gegen Arbeitergewerkschaften ist als der letzte Grund des Versagens der deutschen Reichsregierung auf diesem Gebiete anzusehen. Seit Jahrzehnten behandelt sie die Gewerkschaften als geeignetes Objekt einer rigorosen Strafgesetzgebung und Strafrechtspflege. Mehrfache Versuche, die Strafgesetze gegen Arbeiterverbände auf dem Gebiete des Vereinswesens, des Koalitionsrechtes und des allgemeinen Strafrechts zu verschärfen, beweisen diese Voreingenommenheit zur Genüge. Was in anderen Ländern als selbstverständlich gilt, nämlich daß die Gesetzgebung den Koalitionsbestrebungen der Arbeiter denselben Raum und das gleiche Maß von Bewegungsfreiheit gewährleisten muß, als denen der Arbeitgeber, — das mußte die deutsche Arbeiterschaft der Regierung und der öffentlichen Meinung erst in jahrzehntelangen Kämpfen als Zugeständnis abringen. Noch heute gilt in regierenden Kreisen die Arbeiterbewegung als eine von Staats wegen zu bekämpfende Sache, — noch heute wirken in deren Anschauungen die verhängnisvollen Tendenzen des Ausnahmegesetzes zur Unterdrückung der Sozialdemokratie nach, — noch heute erblicken gewisse reaktionäre Kreise, deren Auffassungen sich weit in die Behörden und Gerichte hineinerstrecken, in der Ausübung des Streikrechts seitens der Arbeiter eine verwerfliche Handlung. Und weil die deutschen Arbeiterverbände Kampforganisationen der Arbeiter sind, weil sie zur Durchsetzung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen auch das Mittel des Streiks anwenden, wenn es allein noch Erfolg verspricht, — deshalb erachtet die Regierung des Deutschen Reiches die Gewerkschaften als ungeeignet, Beihilfen aus Reichsmitteln zu erhalten. Sie muß zwar anerkennen, daß deren Arbeitslosenfürsorgeeinrichtungen die besten und bewährtesten auf diesem Gebiete sind, sie muß zugeben, daß die Gewerkschaften immense Opfer für die Arbeitslosen gebracht haben, und daß sie dadurch dem Gemeinwohl große Dienste leisten. Sie kann sich auch der Feststellung nicht entziehen, daß von allen Systemen der Arbeitslosenversicherung das der Gewährung von Zuschüssen an Arbeiterverbände mit Arbeitslosigkeitskassen das einfachste und in der Praxis bewährteste ist. Aber sie will den Arbeiterverbänden solche Zuschüsse nicht gewähren, weil sie dies für unvereinbar mit den Anschauungen der bürgerlichen Gesellschaft, mit dem Standpunkt des bürgerlichen Staates erachtet. Die vorerwähnte Denkschrift des Kaiserlich Statistischen Amtes verzichtete ehrlicherweise auf jeden Vorschlag anderweitiger Regelung der Arbeitslosenversicherung. Sie konnte kein anderes System empfehlen und wagte auch nicht, die Subvention der Arbeiterverbände zu befürworten.

Zimmerhin sind gegen staatliche oder öffentliche Zuschüsse an gewerkschaftliche Arbeitslosigkeitskassen

in jener Denkschrift einige Einwände erhoben worden, die einer kurzen Beleuchtung bedürfen. In erster Linie wird eingewendet, daß die Prozentziffer der organisierten Arbeiter in den meisten Ländern verhältnismäßig gering sei, so daß der überwiegende Teil der Arbeiter auf diese Weise gar nicht berücksichtigt werde. Hiergegen wäre zu sagen, daß jede freiwillige Organisation der Zeit und Erfahrungen bedarf, um ihren Höhepunkt zu erreichen. Die Materialien der Denkschrift stützen sich auf die Statistik der Gewerkschaften vom Jahre 1904. Damals waren 1 052 108 Arbeiter in den Gewerkschaften organisiert, von denen 794 827 gegen Arbeitslosigkeit in irgend einer Form versichert waren. Seitdem ist die Zahl der Mitglieder der Gewerkschaften fast auf das Doppelte gestiegen. Die deutschen Gewerkschaften umfassen gegenwärtig fast 2 Millionen Arbeiter, von denen 1 823 931 im Jahre 1909 gegen Arbeitslosigkeit versichert waren. Außerhalb der deutschen Gewerkschaften sind noch 108 028 Arbeiter in den deutschen Gewerksvereinen und 270 751 in den Christlichen Gewerkschaften, sowie etwa 100 000 in sonstigen Verbänden und Vereinen organisiert. Daneben kommen etwa 750 000 Mitglieder der Angestelltenverbände in Frage. Alles in allem eine Masse von etwa 4½ Millionen Mitgliedern von Berufsverbänden, von denen zirka 2½ Millionen Arbeitslosigkeitskassen angehören. Das ist sicherlich keine so geringe Zahl, daß eine gesetzliche Anerkennung und Förderung dieser genossenschaftlichen Selbsthilfe nicht zu rechtfertigen wäre. Haben doch die Arbeiterverbände in Frankreich, Dänemark und Norwegen bei weitem nicht den Umfang der deutschen Gewerkschaften erreicht, in Frankreich und Norwegen auch prozentual nicht, ohne daß die betreffenden Regierungen Bedenken getragen hätten, deren Arbeitslosigkeitskassen durch staatliche Mittel zu fördern. In wenigen Jahren bereits dürften die deutschen Gewerkschaften einen Stand erreicht haben, daß ihnen in den weitaus meisten Berufen der überwiegende Teil der Berufsarbeiterschaft angehört. Die Fortschritte ihrer Arbeitslosenversicherung kommen dieser Ausbreitung und Festigung der Arbeiterverbände zunutze. Damit dürfte der Einwand, daß die Arbeiterverbände nur einen geringen Teil der Arbeiterschaft umfassen, für alle Zeit erledigt sein.

Ferner wies die deutsche amtliche Denkschrift von 1906 darauf hin, daß der in Gent beschrittene Weg, auch den unorganisierten Arbeitern die Möglichkeit einer Arbeitslosenversicherung zu bieten durch Gewährung von Zuschüssen zu Spareinlagen, sich als schwierig erwiesen habe, da derartige Spareinrichtungen nirgends eine Bedeutung zu erlangen vermochten. In der Tat hat die freiwillige Sparversicherung als Surrogat der gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherung überall ebensov wenig Bedeutung erlangt, wie die freiwillige Arbeitslosenversicherung überhaupt. Das liegt im Wesen des Sparsystems begründet, das den einzelnen auf seine eigenen Leistungen verweist und ihn von der Genossenschaft isoliert. Die Arbeitslosenversicherung ist wie jede Versicherung nur auf dem Boden der Genossenschaft und Solidarität zu verwirklichen. Einer muß für alle mitsteuern, damit alle dem einen in der Not beistehen können. Deshalb sammeln sich die solidarisch gesinnten Elemente der Arbeiterschaft in ihrer Gewerkschaft, während die individualistisch gesinnten Elemente draußens bleiben. Und weil die Arbeiterverbände den besten Teil der Arbeiterschaft, der in Solidarität erzogen ist, umfassen, deshalb gedeihen ihre

Arbeitslosigkeitstassen ernstlich kaum in Frage kommen können. Die Gewerkschaften sind die natürlichen Träger der Arbeitslosenversicherung. Als solche haben sie ein unzweifelhaftes Recht auf öffentliche Beihilfen. Keine andere Einrichtung auf diesem Gebiete hat sich bewährt. An Projekten und Vorschlägen anders gearteter Organisation der Arbeitslosenversicherung hat es zwar niemals gefehlt; sie alle waren aber von dem Motiv geleitet, die Gewerkschaften nicht als Träger anerkennen zu müssen. Sie haben sich als unausführbar erwiesen und sind zum Teil bereits in der Praxis gescheitert. Der Lebende hat das Recht, und Lebensfähig sind einzig die gewerkschaftlichen Arbeitslosigkeitstassen.

Eine Verbindung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherung mit vorhandenen öffentlichen Arbeitsnachweisen ist ohne weiteres als nützlich und notwendig anzuerkennen, vorausgesetzt, daß die Gewerkschaften an der Verwaltung der letzteren beteiligt werden. Sie bezieht heute schon zu einem großen Teile und dürfte sich ohne Schwierigkeiten allgemein durchführen lassen, vorausgesetzt, daß die Lösung des Problems der Arbeitslosenversicherung überall zur Einrichtung öffentlicher Arbeitsnachweise führt. Der Arbeitsnachweis ist die notwendige Ergänzung der Arbeitslosenversicherung; seine Benutzung sichert die Arbeitslosigkeitstassen vor ungebührlicher Inanspruchnahme gewerkschaftlicher und öffentlicher Mittel. Die Errichtung solcher öffentlicher Arbeitsnachweise sollte allerorts erfolgen ohne Rücksicht darauf, ob anders geartete Nachweise, (der Unternehmer, Arbeiter oder paritätische Sacharbeitsnachweise) vorhanden sind. Die paritätischen Sacharbeitsnachweise könnten ohne Schwierigkeiten dem öffentlichen Nachweise angegliedert werden. Ebenso würde ein Zusammenwirken von Gewerkschaftsnachweisen und öffentlichen Nachweisen leicht zu erreichen sein.

Die Organisation der öffentlichen Nachweise soll möglichst paritätisch sein. Ob dies überall durchführbar ist, hängt freilich von der Stellungnahme der Arbeitgeber ab. Jedenfalls werden die Arbeiter kein Bedenken tragen, in die Verwaltung solcher Nachweise einzutreten. Weitere Einzelheiten über die Nachweise versagen wir uns an dieser Stelle. In unserer besonderen Denkschrift über den Arbeitsnachweis unterbreiten wir der Konferenz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit das hierzu Notwendige. Auch die Führung von Arbeitslosenstatistiken würde leicht von den Gewerkschaften zu übernehmen sein, wie dies ja bereits schon seit dem Jahre 1903 für die statistischen Zählungen des Arbeitsstatistischen Amtes geschieht.

Die Kontrolle der Arbeitslosen darf ruhig den Gewerkschaften überlassen werden. Dieselbe hat sich überall, wo öffentliche Zuschüsse für Arbeitslose gezahlt werden, durchaus bewährt. Die Gewerkschaften sind im eigenen Interesse gezwungen, die Unterstützungsempfänger so scharf als möglich zu kontrollieren. Wenn auch die Einrichtung der Kontrolle nicht überall die gleiche ist, sondern von dem Stand der Organisationsverwaltung abhängt, so ist doch eine tägliche Kontrolle fast allenthalben durchgeführt. Wo Gewerkschaftsbureaus vorhanden sind, haben sich die Arbeitslosen daselbst täglich zu melden. An anderen Plätzen hat man sich dahin verständigt, daß jeder Arbeitslose sich auf dem städtischen Arbeitsamt oder Arbeitsnachweis in ein Meldeformular oder -buch einzutragen hat. Wo solche Einrichtungen

fehlen, geschieht die Eintragung in der Wohnung des Vertrauensmannes. Bei der wachsenden Ausbreitung der Gewerkschaften ist die Umgehung der Kontrolle nur schwer und selten möglich. Die tägliche Kontrolle erschwert vor allem die insgeheime Annahme auswärtiger Arbeitsgelegenheit. In Berufen mit Hausarbeit fehlt es auch nicht an der notwendigen Wohnungskontrolle. Die Weiterentwicklung und scharfe Durchführung der Kontrolle liegt so sehr im eigenen Interesse der Gewerkschaften, daß öffentliche Kontrollvorschriften kaum ein besseres Resultat zu zeitigen vermöchten.

**Welche Wirkungen** würde die öffentliche Arbeitslosenversicherung in Form der Gewährung von Zuschüssen an gewerkschaftliche Arbeitslosigkeitstassen zeitigen?

Zunächst würde die Entwicklung der Gewerkschaften selbst davon, wie das Beispiel von Straßburg zeigt, kaum berührt werden. Die Gewerkschaften werden an Mitgliedern, Bedeutung und Einfluß gewinnen, gleichviel ob mit oder ohne öffentliche Beihilfen für Arbeitslosenversicherung. So wenig alle gegen die Gewerkschaften gerichteten Maßnahmen der Unternehmer und Behörden die Entwicklung der ersteren zu hindern vermöchten, so wenig können diese durch Staatshilfe gewinnen. Die treibenden Kräfte des Gewerkschaftswesens liegen völlig außerhalb solcher Berechnungen. Die öffentlichen Beihilfen kommen also nicht lediglich, wie die Gegner befürchten, den Gewerkschaften, sondern nur der Arbeitslosenversicherung selbst zugute. Um dieser Sache selbst willen fordern die Gewerkschaften solche Zuschüsse.

Dagegen würde die Gewährung der letzteren den Gewerkschaften den weiteren Ausbau der Arbeitslosenversicherung, und soweit sie dieselbe noch nicht haben, die Einführung derselben ermöglichen. Den Organisationen der Bauberufe würde der Übergang von der Reise- zur vollen Arbeitslosenunterstützung erleichtert, den Verbänden mit geringen Unterstützungsjahren oder ungenügender Unterstützungsdauer der Ausbau ihrer Versicherung zu höheren Leistungen ermöglicht. Auf diesem Wege würde man allmählich zur Festsetzung gewisser Mindestleistungen kommen können, die heute noch entbehrt werden muß. Hierbei ist allerdings festzuhalten, daß nur eine reichs einheitliche Durchführung von Beihilfen die Gewerkschaften veranlassen könnte, ihr zentralistisch geordnetes Unterstützungswesen öffentlichen Ansprüchen gemäß auszugestalten.

Diese Wirkungen würden auch nicht auf die freien, der Generalkommission angeschlossenen Gewerkschaften beschränkt bleiben, sondern ebenso bei den übrigen Gewerkschaften zu erwarten sein, deren Unterstützungswesen meist weniger entwickelt ist und hinsichtlich der Leistungen dem der freien Gewerkschaften nachsteht. Auch diese haben ein erhebliches Interesse an der Gewährung solcher Beihilfen und treten ja auch für eine solche Regelung ein. An dem Verhältnis zwischen den freien Gewerkschaften und den übrigen Gewerkschaftsgruppen würde die Einführung des Genter Systems nicht das mindeste ändern, weil alle Gewerkschaften auf solche Zuschüsse Anspruch erheben können, sobald sie zur Unterstützung ihrer Arbeitslosen übergehen, die ihnen eben durch diese Zuschüsse erleichtert wird.

Auf die unorganisierten Arbeiter würde die Unterstützung der gewerkschaftlichen

Die deutschen Gewerkschaften können kein anderes System der Arbeitslosenversicherung empfehlen, als dasjenige der Gewährung öffentlicher Zuschüsse an solche Arbeitervereinigungen, die ihren Mitgliedern Arbeitslosenunterstützung zahlen. Die gewerkschaftliche Arbeitslosenversicherung ist in Deutschland durchweg centralistisch geregelt. Dieselben Unterstützungsätze gelten für das ganze Reichsgebiet. Abstufungen kommen höchstens für Beitragsklassen oder für längere Mitgliedschaftsdauer in Betracht. Den örtlichen Verwaltungsstellen der gewerkschaftlichen Centralverbände steht es in der Regel frei, Zuschläge für Arbeitslosenunterstützung zu leisten und dafür höhere Ortsbeiträge oder Extrabeiträge zu erheben. Nach alledem würde die öffentliche Arbeitslosenversicherung am zweckentsprechendsten für das ganze Reichsgebiet einheitlich geregelt. Ein einheitliches Reichsgesetz hätte die Voraussetzungen, unter denen die Arbeitslosigkeitsklassen Zuschüsse erhalten, zu bestimmen und die nötigen Mittel hierfür zur Verfügung zu stellen. Diese Mittel würden zweckmäßig zu einem Reichs-Arbeitslosenfondszusammengelegt. Der Reichsgesetzgebung bliebe überlassen, zu bestimmen, inwieweit die Bundesstaaten und Gemeinden, sowie Arbeitgeber zu Leistungen und Beiträgen für diesen Fond heranzuziehen wären. Eine erhebliche Verzögerung und Durchlöcherung der einheitlichen Durchführung würde der Verzicht der Reichsgesetzgebung und die einzelstaatliche oder gar kommunale Arbeitslosenversicherung bewirken. Dieses in Belgien beliebte System ist für Deutschland deshalb unratsam, weil die gewerkschaftliche Arbeitslosenversicherung in Deutschland sich zu keiner Zeit örtlich, sondern vom Anfang reichscentralistisch auf breiterer Grundlage entwickelt hat. Deshalb kann auch dem in Sachsen erörterten Vorschlag, staatliche Mittel für solche Gemeinden in Aussicht zu stellen, die städtische Zuschüsse an Arbeitslosigkeitsklassen gewähren, nicht zugestimmt werden. Sollen alle Mitglieder von gewerkschaftlichen Arbeitslosigkeitsklassen in Stadt und Land den gleichen Anspruch auf öffentliche Zuwendungen haben, so kann das Problem nur einheitlich für das ganze Reichsgebiet gelöst werden.

Die Voraussetzungen für die Gewährung solcher öffentlicher Zuschüsse müssen, da es sich um sehr zahlreiche und nicht immer auf gleicher Höhe der Entwicklung stehende Arbeiterverbände handelt, auf wenige Punkte bestimmt präzisiert werden. Von der Festsetzung von Mindestleistungen sehe man am besten ab, da hiervon lediglich die schwächsten, der Beihilfen am meisten bedürftigen Verbände betroffen würden. Auf keinen Fall dürften solche Mindestsätze mehr verlangen, als der halben Höhe des ortsüblichen Tagelohnes entspricht. Die Nichtgewährung öffentlicher Zuschüsse an Streikende und Ausgesperrte wird als selbstverständlich betrachtet. Für diese Fälle haben die Gewerkschaften ihre besondere Streikunterstützung. Dagegen verbietet sich jede Schematisierung freiwilliger oder unfreiwilliger, verschuldeter und unverschuldeter Arbeitslosigkeit. In dieser Hinsicht darf man ruhig der Praxis der Gewerkschaften vertrauen, die nach wie vor den größten Anteil der Unterstützung aus eigenen Kassen zu zahlen haben und daher auf Grund ihrer Kenntnis der Berufs- und wirtschaftlichen Verhält-

nisse alle unberechtigten Ansprüche rücksichtslos ausschalten werden. Bei reichsgesetzlicher Regelung ist auch der Verzicht auf die Vorbedingung einer gewissen Dauer örtlicher Anwesenheit und Beschäftigung geboten. Die Gewerkschaften verlangen von ihren Arbeitslosen, daß sie den Ort verlassen und auswärtiger Arbeitsgelegenheit nachgehen. Die Reiseunterstützung ist besonders für solche eingerichtet, die sich nicht wochen- und monatelang bei Arbeitsmangel am Orte festsetzen, sondern auswärtiger Berufsarbeit nachgehen. Damit wären örtliche Karenzfristen natürlich unvertäglich. Gegen eine möglichst einheitliche Regelung der Dauer der Gewährung von Zuschüssen wäre wenig einzuwenden. Für außerordentliche Notstände müßten außerordentliche Mittel für längere Unterstützungsdauer bereitgestellt werden. Auch die Höhe der Zuschüsse könnte für alle Orte gleichartig bemessen werden. In diesem Falle würden Billigkeitsgründe dafür sprechen, wenn die größeren Gemeinden neben den reichsgesetzlichen Zuschüssen örtliche Beihilfen gewähren würden, um für höhere Lebenshaltungskosten gegenüber ländlichen Bezirken einen gewissen Ausgleich zu schaffen. Die einfachste und fürs erste zweckentsprechendste Regelung wäre die Fixierung eines gewissen Prozentverhältnisses der öffentlichen Zuschüsse zur Gewerkschaftsunterstützung.

Daß die Gewährung öffentlicher Zuschüsse für Arbeitslosigkeitsklassen von der Bedingung der Einsichtnahme der Arbeitslosen- und Unterstützungsstellen und den bezüglichen Rechnungsabzählungen abhängig gemacht wird, erscheint selbstverständlich. Die Praxis hat darin irgendwelche Schwierigkeiten nicht ergeben. Weitere Kontrollbedingungen, insbesondere die Vorschrift getrennter Kassenverwaltung aufzunehmen, würde lediglich zur Folge haben, daß ein großer Teil der Gewerkschaften auf alle öffentlichen Zuschüsse verzichtet und daß dadurch die Einheitlichkeit der ganzen Reform durchbrochen würde. Man darf eben nicht vergessen, daß die Gewerkschaften weit mehr als bloße Arbeitslosigkeitsklassen sind, daß sie eine ganze Reihe anderer Aufgaben haben und daß sie die Arbeitslosenversicherung nur deshalb zu ihrer gegenwärtigen Höhe entwickeln konnten, weil sie ihre ganze, für die Arbeiter hohe Bedeutung dafür in die Bagatelle legten. Kontrollmaßregeln, die die Gewerkschaften in ihrer Bewegungsfreiheit hindern, sind für diese unerträglich, weil sie sich mit deren Kampfeszielen nicht vertragen. Jede Gewerkschaft würde lieber auf alle Zuschüsse verzichten, als sich solchen Beschränkungen unterwerfen. Zur letzteren sind auch die Bedingungen, daß die Gewerkschaften juristische Rechte erwerben, daß sie all und jeden aufnehmen, müssen, der sich zur Mitgliedschaft meldet, daß sie niemand ausschließen dürfen, daß sie die Aufnahme von Lohnkämpfen nur nach vorgängigem Schiedsspruch freigeben dürften, zu rechnen. Die Gewerkschaften verlangen öffentliche Zuschüsse zur Arbeitslosenversicherung, nicht weil sie sich in einer Notlage befinden oder weil sie die Arbeitslosenversicherung ohne solche Beihilfen nicht aufrecht zu erhalten vermöchten, sondern weil die Gesellschaft die Pflicht hat, die Opfer der Arbeitslosigkeit zu unterstützen, weil sie als Gewerkschaften mit ihren eigenen Mitteln diese Aufgabe des Gemeinwohls übernehmen müßten und weil andere als gewerkschaftliche



Arbeitslosigkeitskassen höchstens die eine Wirkung ausüben, daß der organisationsfähige Teil derselben sich einer der vorhandenen Gewerkschaftsgruppen anschließt, — welcher, das bleibt natürlich seinen Neigungen und dem Vorhandensein gewerkschaftlicher Organisationen des Berufs am Arbeitsorte überlassen. Indes ist diese Wirkung immer eine zweifelhafte, da der fluktuierende Teil der Arbeiterschaft ohnehin schon, der Regel nach, gewerkschaftlich organisiert ist und nur der seghafte, von Arbeitslosigkeit weniger heimgesuchte Teil den Organisationen fernsteht. Dieser Teil ist aber gerade durch die Aussicht auf Arbeitslosenunterstützung am wenigsten zum Eintritt in die Gewerkschaften und zur regelmäßigen Zahlung der verhältnismäßig hohen Beiträge zu gewinnen. Fast immer sind es große Lohnbewegungen der Arbeiter oder Aussparungen der Unternehmer, die diese Arbeiterschichten in die Gewerkschaften hineintreiben.

Sollten indes aus dem Umstande, daß der unorganisierte Teil der Arbeiterschaft an den öffentlichen Zuwendungen für Arbeitslosenversicherung keinen Anteil haben würde, ernste Hindernisse für die Einführung des Genter Systems erwachsen, so würden die Gewerkschaften an der Errichtung kommunaler freiwilliger Arbeitslosigkeitskassen für Unorganisierte und gewerkschaftlich Unversicherte keinen Anstoß nehmen. Sie würden im Gegenteil derartige gemeindliche Arbeitslosigkeitskassen der Gewährung von Zuschüssen an Sparvereine und Einzelsparer und der unterschiedlosen Gewährung von Unterstützungen an alle Arbeitslosen ohne jeden Nachweis freiwilliger Selbstversicherung vorziehen, da das Sparsystem ein aussichtsloser Kampf gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit ist und die öffentliche Unterstützung ohne Beitragspflicht des Arbeiters jener Erziehung zur Solidarität entbehrt, welche als die erste Voraussetzung einer wirkungsvollen Arbeitslosenversicherung erachtet werden muß. An der mangelnden Fürsorge für unorganisierte oder unversichert organisierte Arbeiter wird die deutsche Arbeiterschaft eine Aufgabe von so ernster Bedeutung und großer Tragweite, wie es die öffentliche Arbeitslosenversicherung ist, nicht scheitern lassen. Sie wird sich mit der Errichtung kommunaler Erbschaftskassen, für die auch die Arbeitgeber zu Beiträgen herangezogen werden könnten, abzufinden wissen.

Als undurchführbar ist aber nach den in St. Gallen gemachten Erfahrungen die obligatorische Arbeitslosenversicherung auf kommunaler, wie auch anders gearteter Grundlage zu erachten, weil keine bürokratische Organisation die Möglichkeit ausreichender sachverständiger Kontrolle in gleichem Maße, wie die Berufsgenossen der Arbeitslosen selbst es vermögen, gewährleisten kann und weil jede öffentliche Versicherung ohne das Gegengewicht gewerkschaftlicher Mithaftung wie eine Maschine ohne Regulator wirkt. Regierungen und Gemeinden sollten diese wohlbekannten Erfahrungen berücksichtigen und sich für das Genter System der Arbeitslosenversicherung, vielleicht modifiziert durch Schaffung freiwilliger gemeindlicher Erbschaftskassen anstelle der Gewährung von Zuschüssen an Einzelsparer, entscheiden.

## Gesetzgebung und Verwaltung.

### Zur Situation der Reichsversicherungsordnung.

III.

#### B. Die Krankenversicherung in erster Kommissionslesung.

Eine wesentliche Verschlechterung bringt der Regierungsentwurf im 4. Abschnitt „Verfassung“ betreffs der „Mitgliedschaft“ (§§ 319—328). Während die §§ 319—325 keine Änderung erfuhren, wird im § 326 im Gegensatz zum geltenden Recht verlangt, daß ein aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheidendes Mitglied nur dann der Klasse weiter angehören kann, wenn es innerhalb der vorangegangenen 12 Monate mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens 6 Wochen versichert war. Die Bemühungen unserer Genossen, diese Verschlechterung zu beseitigen, blieben vergeblich. Dagegen stimmte die Kommissionsmehrheit dafür, die Anzeigefrist für Weiterversicherung von einer auf drei Wochen zu verlängern und andere Fristen mit Genehmigung des Oberversicherungsamtes zuzulassen. Nach dem Kommissionsbeschluss soll die Mitgliedschaft Versicherungsberechtigter erlöschen (§ 326), wenn die Beiträge in acht aufeinanderfolgenden Wochen nicht gezahlt sind. Die §§ 327 und 328 blieben unverändert. In einem neuen § 328a wird bestimmt, daß die Klasse für einen angeblich Versicherungsspflichtigen die sachungsgemäßen Leistungen gewähren muß, wenn sie drei Monate ununterbrochen die Beiträge angenommen hat und sich dann herausstellt, daß eine Versicherungspflicht nicht vorlag, — sofern die Anmeldung nicht absichtlich eine unrichtige war.

Die Vorschriften des Entwurfs über „Meldungen“ (§§ 329—331) und über „Satzungen“ (§§ 332—338) wurden ohne Änderungen angenommen. Zu scharfen Auseinandersetzungen kam es dagegen bei den Vorschriften über die „Kassenorgane“, für welche der Entwurf die Beseitigung der Zweidrittelmehrheit der Versicherten und die paritätische Vertretung von Arbeitgebern und Versicherten anstrebte. Zunächst wurde bei § 339 der Abs. 2 gestrichen, der die Landkrankenkassen berechnen sollte, durch Satzung von der Bildung eines Ausschusses abzusehen. Unverändert bleibt § 340, wonach der Vorsitzende aus der Mitte des Vorstandes zu wählen ist. Derselbe muß sowohl die Mehrheit der Stimmen der Versicherten als auch der Arbeitgeber erhalten. § 341, wonach bei Nichtzustandekommen solcher Wahl das Versicherungsamt einen Vertreter des Vorsitzenden bestellt, wurde ergänzt durch den Zusatz, daß ein Arbeitgeber nur dann als Vertreter bestellt werden darf, wenn die Mehrheit der Gruppe der Arbeitnehmer gegen die Wahl keinen Einspruch erhebt, ebenso ein Arbeitnehmer nur dann, wenn die Mehrheit der Gruppe der Arbeitgeber nicht widerspricht. Dafür wurde der letzte Absatz des § 341 gestrichen. § 342 (Stellvertreter des Vorsitzenden) blieb ohne Änderung, § 343 (Ausnahmestellung der Landkrankenkassen) wurde abgelehnt.

Bei § 344 (Ausschuß) sollte die Häufung der Vertretung von Arbeitgebern und Versicherten durchgesetzt werden. Zwei Sitzungen nahmen die Debatten über angebliche Mißstände in „sozial-

demokratischen - Ortskrankenkassen" in Anspruch. Den Beweis aber für ihre Anklagen blieb die Regierung schuldig. Der Ministerialdirektor Caspar erklärte, solche Mißstände seien schwer zu beweisen, deshalb habe es keinen Sinn, einzelne Fälle vorzutragen. Weniger zurückhaltend waren die konservativen und nationalliberalen Entrechtungsreunde, die sich mit Reichsverbandsmaterial versorgt hatten, aber dabei eine gründliche Abfuhr erlebten. Am meisten schmerzte es die Herren, daß der Abg. Mugdan, einer der früheren Kämpfer im Streit gegen die angeblich sozialdemokratischen Kassen, sich jetzt auf Seiten der bedrohten Kassen stellte. Der christliche Arbeitersekretär Becker, anstatt für die bedrohten Rechte der Arbeiter einzuspringen, entrüstete sich weidlich über die sozialdemokratische Kassenverwaltung und enthielt sich schließlich der Abtötung. Becker war auf dem vorjährigen christlichen Gewerkschaftskongress in Köln der Referent für Arbeiterversicherung!

Schließlich wurde die Hälfte der Vertretung abgelehnt, so daß es bei der jetzigen Zweidrittelmehrheit der Versicherten verbleibt. Unverändert wurde § 345 (Wahl durch volljährige Vertreter aus deren Mitte) übernommen, wogegen § 346 (Ausnahme für Landkrankenkassen) fiel. § 347 (Verhältnismahl) wurde ohne Aenderung angenommen und auf Antrag unserer Genossen durch § 347a und b ergänzt, wonach die Frist zwischen Ausschreibung und Wahl mindestens 4 Wochen betragen muß und durch die Satzung die Wahl nach Bezirken oder Bezirkegruppen bestimmt werden kann. § 348 wurde entsprechend der im § 344 beschlossenen Drittelung geändert und der 2. Absatz, der mit Genehmigung des Oberversicherungsamtes andere als Verhältniswahlen zulassen wollte, auf Antrag unserer Genossen gestrichen. Im § 349 deklarierte die Kommission, daß für die Landkrankenkassen die gleichen Vorschriften gelten, wie für die Ortskrankenkassen. § 350 (Ausschluß von der Wahlberechtigung bei Beitragsrückstand) blieb unverändert.

Die §§ 351—361 behandeln die Zusammenlegung der Kassenorgane bei Betriebs- und Innungskrankenkassen. Auch im § 351 bestimmte die Kommission, daß bei Betriebskrankenkassen der Arbeitgeber oder sein Vertreter nur die Hälfte der Stimmen der jeweilig anwesenden Versicherten hat. Unverändert blieben die §§ 352 und 353. § 354 (Innungskrankenkassen) wurde dahin ergänzt, daß satzungsgemäß die Beiträge je zur Hälfte auf Arbeitgeber und Versicherte verteilt werden können und in diesem Falle die Innung die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses bestellen kann. Beim Kapitel „Pflichten“ (§ 355 bis 361) wurde der § 356 (Uebereinstimmung von Arbeitgebern und Versicherten im Vorstände bei Besetzung von Stellen) abgelehnt, die übrigen angenommen.

Die §§ 362—371 betreffen die Kassenangelegenheiten. Nach § 362 soll die Kasse für dieselben eine Dienstordnung erlassen. Die Kommission schloß ein, daß die Angestellten vor deren Erlaß zu hören seien. Heiß umstritten war § 363, wonach die Dienstordnung die allgemeinen Dienstverhältnisse der Angestellten, insbesondere Zahl und Art der Anstellung, Aufstufen in höhere Stellung, den Besoldungsplan, Kündigung, Entlassung und Festsetzung von Strafen regelt. Im 2. Absatz des Ent-

wurfs wurde bestimmt, daß Kündigung und Entlassung nicht ausgeschlossen werden dürften für Fälle, in denen ein wichtiger Grund vorliegt. Diese Bestimmung des Entwurfs benutzten die Konservativen, um eine Sozialitendebatte vom Zaune zu brechen. Sie wiesen ein veraltetes Anstellungsvertragsformular auf, nach welchem die Bestrafung wegen eines politischen oder religiösen Delikts oder die Verbüßung einer derartigen Strafe kein Kündigungs- oder Entlassungsgrund sei. Eine solche Bestimmung, meinten sie, verstoße gegen die guten Sitten. Unsere Vertreter entgegneten, daß diese längst wieder fallen gelassene Vertragsbestimmung seinerzeit infolge der Hoffmannschen Entrechtungspläne, die mit behördlichen Eingriffen gegen sozialdemokratische Kassenangehörige drohten, aufgenommen worden war. Schließlich hielt der § 363 folgende Fassung:

„Sie (die Dienstordnung) regelt die Rechts- und die allgemeinen Dienstverhältnisse der Angestellten, insbesondere den Nachweis ihrer sachlichen Befähigung, ihre Zahl, die Art der Anstellung, die Kündigung oder Entlassung und die Festsetzung von Strafen. Sie regelt ferner

1. ob und inwieweit bei unverschuldeter Arbeitsbehinderung das Gehalt fortbezahlt wird;
2. ob und in welchen Fällen Dienstalterszulagen gewährt werden;
3. ob und unter welchen Voraussetzungen eine Beförderung stattfindet;
4. ob und unter welchen Bedingungen Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge gewährt wird.

Nach fünfjähriger Beschäftigung darf eine Kündigung oder Entlassung nur aus einem wichtigen Grunde erfolgen. Der Rechtsweg ist zulässig.

Kündigung oder Entlassung darf für Fälle nicht ausgeschlossen werden, in denen ein wichtiger Grund vorliegt.

Geldstrafe darf nur bis zum Betrag des einmonatigen Dienstentkommens vorgegeben werden.

Die Ausübung des Vereinsausrechts und die religiöse oder politische Betätigung der Angestellten außerhalb ihrer Dienstgeschäfte dürfen, soweit sie nicht gegen die Gesetzgebung verstoßen, nicht gebindert werden und gelten an sich nicht als Gründe zur Kündigung oder sofortigen Entlassung.“

§ 364 wollte der obersten Verwaltungsbehörde das Recht vindizieren, Normalien für die geschäftliche Befähigung der Kassenangeestellten vorzuschreiben. Dies wurde abgelehnt. Unveränderte Annahme fanden dann die §§ 365—367 betreffend Genehmigung der Dienstordnung durch das Oberversicherungsamt. § 368 wurde nur redaktionell geändert. Dem § 369 fügte die Kommission hinzu, daß für Inhaber von Zivilversorgungsscheinen (Militärämtern) kein Vorrrecht bei der Stellenbesetzung vorgeschrieben werden darf. Bei den §§ 372—376 (Verwaltung der Mittel) ließ die Kommission auch Ausgaben für allgemeine Zwecke der Krankheitsverhütung (§ 372) zu.

Kapitel VI (§§ 377—407) behandelt die Verhältnisse der Kassen zu Ärzten, Zahnärzten, Krankenhäusern und Apotheken. In der Kommission standen die Ansichten über freie Arztwahl und Anstellung von Kassenärzten einander schroff gegenüber. Der Regierungsentwurf will beide Systeme der freien Wahl der Kassen überlassen. Ihm schloß sich die Kommission auch im allgemeinen an, war indes der Meinung, daß durch Einsetzung zweier Vertrauenseusschüsse, deren einer Bestimmungen für freie Arztwahl vereinbaren soll, während der andere im Nichtvereinbarungsfalle Bestimmungen über die An-

Erfordernisse des Geldmarktes Rücksicht zu nehmen haben, ebenso müssen sie sich auch um die Anforderungen des Arbeitsmarktes mehr kümmern, wollen sie nicht mit ihrer Arbeiterschaft in ständigen Konflikten leben. Zum mindesten hätte dafür Sorge getragen werden müssen, daß der reale Verdienst der Arbeiter im Jahre 1909/10 gegen 1908/09 nicht rückgängig wurde. Das hätte sich trotz der noch wenig erfreulichen Verfassung des deutschen Schiffbaues ohne Beeinträchtigung der finanziellen Interessen der Werften sehr wohl ermöglichen lassen.

Es wäre durchaus im volkswirtschaftlichen Interesse, wenn die Hausse am Industriemarkte sich etwas weniger scharf und heftig entwickelte. Dazu würde aber viel eine kluge und weit-sichtige Politik der Leiter unserer großen industriellen Unternehmungen beitragen können. Gewiß stehen auch sie unter dem Zwange einer gewissen Konkurrenz, unter den Notwendigkeiten, die die Gesetze des Geldmarktes diktieren, aber gerade die großen, stark finanzierten Unternehmungen haben Bewegungsfreiheit genug, den Ansprüchen der Börse bis zu einem gewissen Grade entgegenzutreten und sie auf ein erträgliches Maß zurückzuführen. Würden die Leitungen unserer großen Betriebe nur einen Teil der Energie, den sie gegen die Arbeiter entwickeln, gegen die steigenden Ansprüche des Kapitals kehren, so würde damit nicht nur ihren Betrieben selbst, nicht nur indirekt der Arbeiterschaft, sondern es würde sogar dem Gros der Kapitalisten gedient, die von den starken Schwankungen der Kurse nur zu einem Teil Nutzen, vielfach sogar Schaden haben. Ist es denn gesund, wenn die jetzigen Transaktionen in der Montan- und Elektrizitätsindustrie zur Veranlassung von Kurssteigerungen genommen werden, deren innere Berechtigung doch mehr oder weniger fehlt? Gegenüber dieser Ausartung der Preisgestaltung unserer industriellen Werte durch die Börse muß ein Gegengewicht geschaffen werden, und es bildet sich schon heute in der Tätigkeit der gewerkschaftlichen Organisationen, die immer mehr bei ihren Lohnbewegungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten ins Auge fassen und den Uebertreibungen der Spekulation entgegenzutreten werden. Wenn an einzelnen Tagen die industriellen Werte um Millionen in die Höhe getrieben werden, wenn infolge des geringerten Kursniveaus die Dividendenpolitik der Unternehmungen Bahnen einschlagen muß, die nicht im Verhältnis zu dem normalen Verlauf der Konjunktur stehen, so muß man wünschen, daß diesem Wirken gegenüber ein Bremsen erfolgen kann, damit bei der volkswirtschaftlichen Verteilung des Produktionsertrages zwischen Kapital und Arbeit nicht eine relativ kleine Schicht von klugen und gewandten Kapitalisten sich mühelos bereichere, ohne daß dabei irgendwie ein volkswirtschaftlicher Vorteil herausspränge, es wäre denn der, daß die heutige Art der ungeunden Kursstrebereien immer mehr erkannt und die Faktoren großgezogen und gestärkt würden, die diesem Treiben entgegenzuwirken in der Lage sind.

Die ersten Schätzungen über die Welternte 1910 liegen vor. Die bekannteste ist die des ungarischen Ackerbauministeriums, die wohl am meisten durch die deutsche Presse geht. Diese Schätzung ist aber dem Standpunkte Ungarns als eines Exportlandes entsprechend stets so gehalten, daß sie hinter dem tatsächlichen Ergebnis fast regelmäßig zurückbleibt. So wird es ganz besonders auch in diesem Jahre sein. Unter diesem Vorbehalt geben wir nachstehend die Generalziffern für die wichtigsten Ge-

treidearten. Es soll sich die Ernte der Welt in Doppelzentnern, wie folgt, stellen:

	1909	1910
	Definitives Ergebnis erste Schätzung	
Weizen . . . . .	969 070 000	991 360 000
Koggen . . . . .	478 400 000	467 190 000
Gerste . . . . .	371 680 000	355 250 000
Hafer . . . . .	687 680 000	628 280 000
Weis . . . . .	971 710 000	1 070 550 000

Weizen und Mais haben also schon nach der ungarischen Schätzung höhere Erträge gebracht als 1909, während bei den anderen Getreidearten die Ernte geringer ausgefallen sein soll. Selbst wenn diese Schätzung zutreffen sollte, so sind doch die Vorräte aus dem Vorjahr im allgemeinen noch so reichlich, daß in der Getreideversorgung der Welt im Jahre 1910/11 keine ernstlichen Verlegenheiten entstehen können. Selbst nach den Angaben der Schätzung des ungarischen Ackerbauministeriums sind die aus dem letzten Jahre übernommenen Vorräte bei allen Getreidearten sehr viel höher als vor Jahresfrist. Sie werden insgesamt auf 68 Millionen Doppelzentner angegeben gegen 34 Millionen im Vorjahr. Auf Grund dieser eher zu niedrigen als zu hohen Schätzung sollte man erwarten dürfen, daß die Preisbildung am Getreidemarkt in einer für den Konsum vorteilhaften Richtung verläuft.

Berlin, am 11. September 1910.

Nich. Calwer.

## Arbeiterbewegung.

### Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die Verbände der Bauhilfsarbeiter und der Maurer haben in der Zeit vom 29. August bis 3. September im ganzen Reiche auf jedem Bau eine Umfrage über die Zahl der Unternehmer, Poliere und Arbeiter, über die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit sowie deren Beginn und Ende, über die Stundenlöhne, Lohnzahlung, Ueberarbeit und Akkordarbeit, Reisen, Mündigungsfristen usw. veranstaltet. Die Erhebung dürfte ein Ergebnis von größtem Interesse zeitigen, um so mehr als durch frühere Erhebungen die Möglichkeit eines Vergleiches gegeben ist.

Die „Brauereiarbeiter-Zeitung“ wird ab 1. Oktober den Titel „Verbandszeitung“, Organ für die Interessen der Arbeiter in der Brauerei- und Mühlenindustrie und deren verwandte Berufe, führen. Veranlaßt wird diese Namensänderung durch den Uebertritt der Mühlenarbeiter in den Brauereiarbeiterverband. Die „Mühlenarbeiterzeitung“ wird vom gleichen Termin an ihr Erscheinen einstellen.

Der Vorstand des Buchbinderverbandes verlegt am 1. Oktober sein Bureau nach Berlin S. 59, Urbanstr. 63. Die gleiche Adresse gilt auch für die Redaktion und Expedition der „Buchbinderzeitung“.

Die Abrechnung des gleichen Verbandes für das zweite Quartal schließt mit einem Mitgliederbestand von 26 077, davon 11 618 weibliche Mitglieder. Die Zunahme im zweiten Quartal beträgt 823. Von den Ausgaben entfallen auf Arbeitslosenunterstützung 26 885 Mk., Krankenunterstützung 17 719 Mk., Gemäßregelungenunterstützung 5334 Mk. und für Streiks usw. 1616 Mk. Der Bestand der Verbandskasse betrug am Schlusse des Quartals 433 363,09 Mk. oder 35 735,65 Mk. mehr als am Schlusse des vorhergehenden Quartals.

stellung von Ärzten treffen soll, eine befriedigende Lösung der Frage kaum möglich sei. Eine Verständigung über die beste Fassung soll in der zweiten Lesung gefunden werden. Bei der Spezialberatung wurde im § 377 der Absatz 2, Ziffer 2, dahin abgeändert, daß bei allgemeinem Arztvertrag ein Arzt von dem Recht, Kassenmitglieder zu behandeln, nur ausgeschlossen werden kann, solange ein wichtiger Grund vorliegt, der weder politischer noch religiöser Natur sein darf. § 378 bleibt unverändert. Im § 379 wurden die knappschaftlichen Krankenkassen eingefügt. § 380 betrifft die Wahlen zu den Ausschüssen für allgemeine und besondere Arztverträge. Die Kommission bestimmte, daß jeder Arzt sich nur in eine der Wahllisten eintragen lassen kann. Die Wahl ist eine Verhältniswahl. Hinzugefügt wurde, daß die Stimmabgabe auf Vorschlagslisten gemacht werden kann. Wenn nur eine Vorschlagsliste eingereicht ist, gelten die darin Vorgesetzten ohne weiteres als gewählt. Die Wahl ist geheim. Der Vorschlag des Entwurfs, die Arztvertreter durch die ärztliche Landesorganisationen wählen zu lassen, wurde abgelehnt. Die §§ 381 und 382 blieben unverändert. Bei § 383 wurde eingefügt, daß die vom Vertragsausschuß vereinbarten Grundsätze für Verträge auch die Leistungsfähigkeit der Klasse berücksichtigen müssen, sowie daß kein Arzt wegen Beteiligung an den Wahlen zum Vertragsausschuß oder wegen seiner Tätigkeit in diesen von den ärztlichen Landesorganisationen verfolgt werden darf. § 384 war durch Ablehnung des Absatz 4 des § 380 erledigt. Unverändert blieben sodann die §§ 385 bis 399 betr. Einigung in den Vertragsausschüssen, vorläufigen Erlaß von Vertragsgrundsätzen durch das Oberversicherungsamt, Funktionen des Vertragsausschusses als Einigungsamt, Schiedspruch, Beschwerdeausschüsse und Krankenhausbehandlung.

Nach § 400 des Entwurfs kann das Oberversicherungsamt, falls die ärztliche Versorgung und Krankenhausbehandlung nicht genügt, nach Anhören der Klasse und des Vertragsausschusses jederzeit anordnen, daß diese Leistungen noch durch andere Ärzte und Krankenhäuser zu gewähren sind, und falls dies nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt wird, auf Kosten der Klasse das Erforderliche veranlassen. Die Kommission fügte hinzu, daß die Verträge der Kassen mit den schon verpflichteten Ärzten davon unberührt bleiben. § 461 wurde nur redaktionell geändert, während die §§ 462 und 463 unverändert blieben. Es handelt sich bei § 461 um das auch vom Entwurf anerkannte Recht der Klasse, bei Weigerung der Ärzte, ein Vertragsverhältnis mit ihr einzugehen, mit Ermächtigung der obersten Verwaltungsbehörde den Mitgliedern statt der Krankenpflege ein erhöhtes Krankengeld zu gewähren. In der Kommissionsmehrheit war man sich darüber einig, daß den Kassen ein solcher letzter Ausweg offen gehalten werden muß, wenn man sie nicht dem Terror der Landesorganisationen der Ärzte schutzlos überliefern wolle. Im § 404 (Vereinbarungen mit Apotheken wegen Vorzugsbedingungen für Arzneibezug) wurden bezüglich der freigegebenen Arzneimittel gleiche Vereinbarungen mit Drogerien zugelassen. Der § 405 erhielt folgende Fassung:

„Die Apotheken haben den Krankenkassen für die Arzneien nach näherer Bestimmung der obersten Verwaltungs-

behörden einen Abschlag von den Preisen der Arzneitaxe zu gewähren.

Die Höchstpreise von einfachen Arzneimitteln, die ohne ärztliche Verschreibung (im Handverkauf) abgegeben zu werden pflegen, sind von der höheren Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der im Handverkauf üblichen Preise festzusetzen. Die Preise dürfen die nach Absatz 1 sich ergebenden Beträge nicht überschreiten. Die oberste Verwaltungsbehörde kann näheres bestimmen, auch der nach § 406 bestimmten Stelle die Festsetzung übertragen.“

Nach § 406 kann nämlich die oberste Verwaltungsbehörde betreffs der Verhältnisse zwischen Kassen und Apotheken ähnliche Einrichtungen anordnen, wie sie das Gesetz für das Verhältnis zwischen Kassen und Ärzten vorsieht. Diese Bestimmung blieb unverändert.

§ 407 war durch frühere Kommissionsbeschlüsse erledigt.

## Wirtschaftliche Rundschau.

**Die Lohnverhältnisse auf den Werften. — Hauffe am Industrieaktienmarkt. — Die Welternte 1910.**

Die Firma Blohm u. Voß in Hamburg sieht sich veranlaßt, über die Lohnverhältnisse der Werftarbeiter in den beiden letzten Jahren ziffernmäßige Angaben zu machen. Sie veröffentlicht in einem Flugblatt die Durchschnittsverdienste der ständigen Arbeiter, die 1909 länger als 150 Tage in Arbeit gestanden haben, sowie auch der Arbeiter, die weniger als 150 Tage in Arbeit gestanden haben. Man braucht nicht auf die Details der Aufstellung einzugehen, es genügt das Gesamtergebnis, um darzulegen, daß die Arbeiter auf der in Frage kommenden Werft von 1908 auf 1909 eine Minderung ihres realen Verdienstes erfahren haben. Im Jahre 1908/09 betrug die durchschnittliche Jahresarbeitszeit pro Arbeiter 2953,6 Stunden, im Jahre 1909/10 aber 2979,6 Stunden. Der Durchschnittsverdienst stellte sich für das erste Geschäftsjahr auf 1633,29, für das zweite auf 1643,20 Mk. Berechnet man den Lohn für die Stunde, so ergibt sich im Jahre 1909/10 eine allerdings sehr minimale Abnahme etwa von 55,2 auf 55,1 Pf. Auf dieses Minus soll indessen kein Wert gelegt werden. Viel wichtiger ist die Frage, wie sich die Kaufkraft des Geldes im Laufe des Jahres 1909/10 gegenüber dem Jahre zuvor verändert hat. Und in dieser Beziehung kann kein Zweifel darüber bestehen, daß infolge der gestiegenen Lebensmittelpreise die Kaufkraft des Geldes zurückgegangen ist. Wenn auch speziell für Hamburg keine Nachweise vorliegen, aus denen sich der Grad der Steigerung der Lebensmittelpreise seit mehr als Jahresfrist verfolgen läßt, so ist doch soviel allgemein zugegeben, daß die Einwirkung der neuen Steuern, die Hauffe am Getreidemarkt und neuerdings die Bewegung der Fleischpreise die Kosten für den nämlichen Verbrauch nicht unerheblich erhöht haben, daß daraus weiterhin dann eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Werftarbeiter im Jahre 1909/10 trotz der paar Mark Mehrverdienst für den übrigens auch die entsprechende Anzahl Stunden mehr gearbeitet wurde, resultieren mußte. Nun galt und gilt aber das Jahr 1909/10 schon als das Jahr der wirtschaftlichen Erholung, und daß in einem solchen Jahre auch die Arbeiter das Streben haben müssen, jeder weiteren Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Position entgegenzuwirken, das ist eine Erscheinung, die sie mit allen anderen Erwerbsschichten, auch mit den Kapitalisten teilen. Ebenso wie die Leitung der großen Unternehmungen auf die

deselben Güterhofes die Arbeit nieder und im Au-  
geriet der ganze Eisenbahnverkehr ins Stocken, da  
mehr als 3000 Angestellte aller Grade in den  
Streik getreten waren und war bis zum  
Mittag des folgenden Tages die Zahl auf 6000  
gestiegen. Das Eigenartige dieser ganzen Situa-  
tion war, daß sich alle Grade bis hinauf zu den  
Feuerleuten und Lokomotivführern an der Streik-  
bewegung beteiligten.

Dem Hauptvorstand in London war von dem  
ganzen Vorgang bis nach seinem Ausbruch nichts  
bekannt; ja der neue Generalsekretär des Ver-  
bandes, Mr. J. Williams, machte die über-  
raschende Mitteilung, daß man im Bureau des  
Hauptvorstandes nichts wisse von Unzufriedenheiten,  
die einen so plötzlichen Streik gerechtfertigt hätten.

Auf Grund der Vereinbarungen zwischen der  
Company und dem Verband ist ein Streik für die  
nächsten drei Jahre nicht erlaubt, wie auch anderer-  
seits das Schlichtungsverfahren, welches nun von  
allen Eisenbahncompagnien anerkannt wird, ein Streik  
auf weitere drei oder vier Jahre unmöglich macht.  
In Anbetracht dessen machte der Hauptvorstand be-  
kannt, den Streik nicht anerkennen zu können, war  
jedoch gewillt, mit der Company in Unterhandlungen  
zu treten, was auch geschah und die ganze An-  
gelegenheit innerhalb drei Tagen erledigte. Die Ver-  
treter der Company gaben das Versprechen, die  
Klagen des gemäßigten Rangierers zu unter-  
suchen und ihn wieder einzustellen. Die wirkliche  
Ursache dieser ganzen Bewegung ist in dem Miß-  
trauen zu suchen, welches die Eisenbahner dem  
Schlichtungscomité entgegenbringt oder vielmehr  
gegen die Art, wie die Entscheidungen dieses Comités  
von den Direktionen ausgelegt werden. Diesbezüg-  
lich herrscht unter den Angestellten aller Compagnien  
tatsächlich eine große Unzufriedenheit.

Auch in der Schiffbauindustrie der Nord-Ostküste  
kam es dieser Tage zu einem irregulären Streik, der  
leicht zu einem allgemeinen Lock-out hätte führen  
können. Die Ursachen dieser Bewegung waren ganz  
andere als wie die der Eisenbahnangestellten und hat  
man es hier eigentlich mit einer Revolte der unge-  
lernten gegen die gelernten Arbeiter zu tun. Zwischen  
der Unternehmerföderation der Schiffbauindustrie  
und 19 verschiedenen Gewerkschaften kam es vor  
einem Jahre zu einer Tarifvereinbarung, auf Grund  
deren ohne vorherige Unterhandlung ein Streik nicht  
statthaft ist. Es kann nun nicht geleugnet werden,  
daß bei allen solchen Vereinbarungen (besonders in  
der Metall- und Baumwollindustrie) auf die unge-  
lernten Arbeiter wenig oder gar keine Rücksicht ge-  
nommen wird und haben dieselben fortwährend  
unter der zweifachen Tyrannei der gelernten Ar-  
beiter sowie der Unternehmer zu leiden. In der Tat  
sind denn auch Streiks dieser Art auf den Schiffs-  
bauwerken in den letzten Jahren nichts Seltenes  
gewesen.

B. W., London.

## Arbeiterversicherung.

### Bruchleiden als Betriebsunfall. — Anrechnung der Trinkgelder.

Der Schaffner Gustav W. erlitt am 3. April  
1907 dadurch, daß er sich beim Rangieren gegen den  
Hinterperron eines Anhängewagens stemmte, um  
diesen durch die Weiche zu schieben, heftige Schmerzen  
im Unterleib. Er konnte die Arbeit nicht mehr fort-  
setzen. Es handelte sich um ein Bruchleiden. Das  
Bruchleiden machte eine Operation notwendig. Am  
22. November 1907 ist W. verstorben.

Die Witwe führte den Tod auf die Betriebs-  
tätigkeit vom 3. April 1907 zurück und stellte bei der  
Straßen- und Kleinbahnberufsgeno-  
ssenschaft den Antrag auf Hinterbliebenen-  
rente. Sie wurde indeß mit ihren Ansprüchen ab-  
gewiesen, weil: „Der Bruch nach dem Operations-  
befund — mit absoluter Sicherheit schon lange vor  
dem 3. April 1907 bestanden habe. Hiernach ist der  
Tod des W. nicht auf den angeblichen Betriebs-  
unfall, sondern auf die Zuckerkrankheit des W.  
zurückzuführen.“

Gegen diesen Ablehnungsbescheid legte die  
Witwe Berufung beim Schiedsgericht für Arbeiter-  
versicherung für den Stadtkreis Berlin ein und be-  
antragte, ihr die Hinterbliebenenrente zuzu-  
erkennen. Es wurde begründend ausgeführt: daß  
die bei dem Verstorbenen bestehende Zuckerkrankheit  
denselben nicht gehindert habe, seine Arbeit ununter-  
brochen zu vollem Lohne zu verrichten. Soll die  
Zuckerkrankheit als Todesursache angeschuldigt  
werden, dann sei der ursächliche Zusammenhang  
in mittelbarer Weise anzunehmen. Denn die Zuckerkrankheit sei durch die Anwen-  
dung der Karlose bei der Operation  
des Bruchleidens wesentlich verschlim-  
mert worden.

Im mündlichen Verhandlungstermin vor dem  
Schiedsgericht wurde das ärztliche Gutachten des  
Professor Dr. Rinne, welcher von der Berufs-  
genossenschaft gehört worden war, bekannt-  
gegeben. Der Sachverständige faßt sein Schlussgut-  
achten in folgendem zusammen: „Im vorliegenden  
Falle beweist der Operationsbefund mit absoluter  
Sicherheit, daß der Bruch schon vor dem 3. April  
1907 vorhanden gewesen sein muß, denn die Ver-  
wachsungen, die sich am Bruchsad und seiner Um-  
gebung bei der Operation am 8. April 1907 zeigten,  
können sich nicht innerhalb 4—5 Tagen entwickelt  
haben, müssen also schon vor dem Unfallereignis  
vorhanden gewesen sein.“

Durch die mit der Operation und Karlose ver-  
bundenen Schädigungen ist weiterhin die seit Jahren  
bestehende Zuckerkrankheit derartig ungünstig beein-  
flußt, daß der bis dahin voll dienstfähige W. einem  
Siechtum verfiel, welches seinen vorzeitigen Tod  
zur Folge gehabt hat.“

Das Schiedsgericht verurteilte entsprechend  
dem Antrage der Kläger die Straßen- und Klein-  
bahnberufsgenossenschaft zur Zahlung der Hinter-  
bliebenenrente. In dem Urteil wird begründend  
ausgeführt: „daß das Unfallereignis das bestehende  
Bruchleiden des W. erheblich verschlimmert hat; daß  
ferner dieses verschlimmerte Bruchleiden die Opera-  
tion verursacht hat, welche in Konkurrenz mit der  
bestehenden Zuckerkrankheit den Tod herbeigeführt  
hat. Es besteht somit ein ursächlicher Zusammen-  
hang zwischen Tod und Unfallereignis.“

Die Auffassung der Berufsgenossenschaft über  
soziale Fürsorge zeigt sich hier indeß in  
recht eigenartiger Weise. Trotzdem eine Autori-  
tät wie Professor Dr. Rinne den ursächlichen  
Zusammenhang zwischen dem Unfall-  
ereignis und Tod bejaht, erteilt die Be-  
rufsgenossenschaft einen **Ablehnungsbescheid**. Die  
Witwe mit ihrem Kinde muß erst den Klageweg be-  
schreiten und die Berufsgenossenschaft erst durch  
Urteil des Schiedsgerichts gezwungen  
werden, das zu tun, was sie bereits auf An-  
trag der Witwe hätte tun müssen.

In einem neuen Bescheid setzte die Straßen-  
und Kleinbahnberufsgenossenschaft

Das von der Reichsaktion der Eisenbahner des Transportarbeiterverbandes herausgegebene Agitationsblatt „Die Reichseisenbahn“ erfreut sich bereits der lebhaftesten Aufmerksamkeit seitens der Eisenbahnbehörden. Nachdem die Generaldirektion der sächsischen Staatseisenbahnen bereits sein Anathema über das Blatt ausgesprochen hat, sind nun auch die Direktionen der preussisch-hessischen Eisenbahnen diesem Beispiele gefolgt. Die Eisenbahndirektion Berlin veröffentlicht in ihrem Amtsblatt eine „Warnung vor einer ordnungsfeindlichen Zeitung“, in der die Kündigung des Dienstverhältnisses für den Fall des Haltens oder Verbreitens der „Reichseisenbahn“ und des „Bedruf“ angedroht wird. Ähnliche Verfügungen sind auch von den übrigen preussisch-hessischen Eisenbahnverwaltungen erlassen worden. Wie ausgezeichnet die Direktionen mit diesen Verfügungen die Geschäfte der Reichsaktion besorgen, sollten sie daraus ersehen, daß die „Reichseisenbahn“ den Berliner Erlaß im Wortlaut als „Extrablatt“ veröffentlicht. Aber wenngleich solche Verfügungen wertvolles Agitationsmaterial bieten, so kann das den Protest gegen die behördliche Bevormundung der Eisenbahner nicht abschwächen. Es ist wahrlich ein beschämender Zustand, daß der Versuch unternommen werden kann, mündigen Männern und Staatsbürgern vorzuschreiben, welche Blätter sie nicht halten und verbreiten dürfen. Ein gesetzmäßiges Recht zu einem solchen Vorgehen sieht den Behörden nicht zu. Es wird eine wichtige Aufgabe der Reichsaktion sein, die Eisenbahner gerade über diesen Punkt aufzuklären und ihnen zu zeigen, welcher Entrechtung sie von den Eisenbahndirektionen unterworfen werden.

Der Allgemeine deutsche Gärtnerverein veranstaltet in den nächsten Wochen eine allgemeine statistische Erhebung über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Gärtner. Die letzte allgemeine Erhebung wurde vor 6 Jahren vorgenommen.

Der Verband der Gastwirtsgehilfen veranstaltet in den nächsten 14 Tagen 100 Versammlungen im ganzen Reiche, in denen das neue Stellenvermittlergesetz und seine Bedeutung für die Angestellten des Gastwirtsgewerbes besprochen werden soll. In dem Aufruf zum Besuche der Versammlungen wird anerkannt, daß das neue Gesetz bei richtiger Handhabung geeignet ist, die gewerbsmäßige Stellenvermittlung einzuschränken und die Angestellten vor wucherischer Ausbeutung zu schützen. Jedoch muß die Forderung auf gänzliche Beseitigung der privaten Stellenermittlung immer wieder erhoben werden. Die organisierten Gastwirtsangestellten fordern die Errichtung städtisch-paritätischer Arbeitsnachweise mit Fachabteilungen für das Gastwirtsgewerbe.

Das Organ des Glasarbeiterverbandes, „Der Fachgenosse“, konnte am 6. September auf eine 25jährige Tätigkeit zurückblicken. Schon 1877 gab der Genosse Horn als Vorsitzender des einstigen Glasarbeiterbundes ein wöchentliches Organ, „Neue Glashütte“, heraus, das jedoch mit dem Glasarbeiterbund den Wirkungen des Sozialistengesetzes im Jahre 1878 erlag. Aber schon 1885 gründete Horn den „Fachgenossen“, der nunmehr während eines Vierteljahrhunderts die Interessen der Glasarbeiter totkräftig wahrgenommen hat. Bis zum Jahre 1907 befand sich das Blatt im Privatbesitz des Genossen Horn, wurde aber dann vom

Nr. 37

Die Zahl der Mitglieder des Kürschnerverbandes betrug am Schlusse des zweiten Quartals 4417, davon 1388 weibliche. Die Einnahmen im Quartal betragen 30 851,12 Mk., die Ausgaben 20 426,65 Mk. Von den letzteren entfallen auf Streikunterstützung 8401,84 Mk., davon 6200 Mk. für Streiks in anderen Berufen, und für Krankenunterstützung 2316,10 Mk. Das Verbandsvermögen belief sich auf 110 876,31 Mk.

Der Lagerhalterverband zählte am Schlusse des zweiten Quartals 2369 Mitglieder.

Die Nr. 36 der „Ameise“, Organ des Porzellanarbeiterverbandes, ist als Agitationsausgabe erschienen. Der Inhalt paßt sich dem Zwecke gut an und ist die weiteste Verbreitung der Nummer unter den unorganisierten Porzellanarbeitern sehr erwünscht.

Die Abrechnung des Schuhmacherverbandes für das zweite Quartal schließt mit einem Mitgliederbestande von 38 148. Von den Ausgaben entfallen auf Arbeitslosenunterstützung 23 682 Mk., Krankenunterstützung 45 567 Mk., Reiseunterstützung 5812 Mk. und auf Streikunterstützung 80 431 Mk. Der Vermögensbestand bezifferte sich am Schlusse des Quartals auf 455 873,91 Mk.

Die Mitgliederzahl des Steinseherverbandes betrug am Schlusse des ersten Halbjahres 10 630 gegen 10 313 am Jahreschluss 1909. Von den Ausgaben in den zwei Quartalen nennen wir: Streikunterstützung im eigenen Beruf 5924 Mk., für die ausgesperrten Bauarbeiter 7912 Mk. und zur Unterstützung eigener bei der Bauarbeitersperrung in Mitleidenschaft gezogener Mitglieder 1807 Mk., ferner wurden verausgabt: für Krankenunterstützung 9724 Mk., Sterbegeld 6500 Mk., Reiseunterstützung 1889 Mk., Rechtsschutz 1055 Mk. und für Verbandsorgan 8400 Mk. Das Verbandsvermögen betrug 189 601,94 Mk.

Im Verbandsorgan der Tapezierer wird am 24. September eine allgemeine statistische Erhebung über die Arbeitsverhältnisse veranstaltet. Der Kthlographenverband zählte am Schlusse des zweiten Quartals 477 Mitglieder.

### Internationale Gewerkschaftskonferenzen in Kopenhagen.

Anlässlich des Internationalen Arbeiterkongresses in Kopenhagen wurden eine Reihe internationale gewerkschaftliche Berufskonferenzen und -Kongresse abgehalten, und zwar von den Bäckern, Brauereiarbeitern, Fabrikarbeitern, Gemeindearbeitern, Handlungsgehilfen, Holzarbeitern, Maurern, Schuhmachern, Tabakarbeitern und Transportarbeitern. Wegen Raummangels müssen wir die Berichterstattung über diese Tagungen für die nächste Nummer zurückstellen.

### Lohnbewegungen und Streiks.

#### Irreguläre Streiks in England.

Es kam wie ein Blitz aus heiterem Himmel, als die Presse am Morgen des 16. Juli die Nachricht verbreitete, daß in der vorhergehenden Nacht bei der Eisenbahnkompagnie der North Eastern (Nordosten) auf der Strecke Newcastle-Gateshead ein ernsthafter Streik ausgebrochen sei. Angeblich brach der Streik wegen einer Lappalie aus. Ein Rangierer war von einer Seite des Güterhofes auf eine andere verfeßt, wogegen er opponierte und dadurch von der Arbeit suspendiert wurde. Aus Sympathie für den so gemahregelten Kollegen legten alle Angestellten